

Halle und Umgebung.

Halle, den 24. Oktober 1917.

Amlicher Teil.

Höchstpreise für Rähmettel.

Eine Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts ist auf Grund des Höchstpreisesgesetzes neue Höchstpreise für Getreid, Getreidegeräupen (Vollgetreide) und Getreidegeräupen fest.

Die Verordnung bestimmt Höchstpreise für den Großhandel und solche für den Kleinhandel. Dabei steht es als Großhandel jeder Verkauf an Kleinhandeler an und bezeichnet als Kleinhandel den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher. Als Verbraucher in diesem Sinne gelten auch Gast- und Schankwirtschaften und andere Speisungsunternehmen, als Händler auch die bundesstaatlichen Geschäftsstellen, Kommunalverbände, Gemeinden und alle privatwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere auch die Miltungsindustrie. Die neuen Kleinhandelspreise sind bei Getreid auf 31 Pfennig für das Pfund, bei Getreidegeräupen und Getreidegeräupen auf 36 Pfennig für das Pfund festgelegt. Beim Verkauf kleinerer Mengen können Bruchteile eines Pfennigs auf einen ganzen Pfennig aufgerundet werden. Die Großhandelspreise betragen bei Getreid 54 M., bei Getreidegeräupen und Getreidegeräupen 61 M. für den Doppelzentner. Die Pterierung hat zu diesen Preisen freistehende Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Die Vertriebspreise für Getreid und Geräupen sind durch die Preisfestsetzungen der Reichsgetreidekasse geregelt. Durch die Vorschriften der Reichsgetreideordnung steht ihre Einhaltung jetzt ebenfalls unter strafrechtlichem Schutz.

Die Verbraucherpreise bringen eine kleine Erhöhung der letzter bestehenden Kleinverkaufspreise. Die Erhöhung ist verurteilt teils durch die höheren Getreidestoffen des auf Getreid oder Geräupen verarbeiteten Getreides, namentlich aber durch Erweiterung der letzteren Preisspanne für den Groß- und für den Kleinhandel, die als unzulänglich anerkannt werden mußte.

Seringe.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. 1917, 4. Nov. 1915 wird der Verkauf der Stadt überwiegenen Seringe wie folgt geregelt:

Der Verkauf wird am Donnerstag, den 25. Oktober 1917, in der Lalmischule fortgesetzt. Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelkarte 42 001-47 000 vomittags von 8-12 Uhr und die Nummern 47 001-52 500 nachmittags von 2-6 Uhr. Für jedes Pfund eines Haushalts werden ca. 110 Gramm zum Preise von 30 Pfennig abgegeben.

Abgegebenes Geld ist unbefristet bereitzuhalten. Papier zum Einwickeln ist mitzubringen.

Bekanntmachung.

Die Einmachereikarten 2. Rate verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Die Händler, welche geweremäßig Milch in Halle abgeben, werden angewiesen, die Miltungsteile der neuen Ausweisarten zum Einkauf von Vollmilch von den bei ihnen angeworbenen Kunden sofort als möglich, spätestens bis Sonntag, den 27. Oktober 1917, gebührend dem Stadterkennungsmitt, Abteilung II, Zimmer 22, Zimmer 35, einzureichen. Die Ablieferung der Kontrollabmiltungsteile hat spätestens innerhalb 5 Tagen zu erfolgen.

Höchstpreise für Wild.

Auf Grund der § 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 nachfolgendes verordnet:

Bei dem Verbrauch durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- 1. bei Rehwild (mit Dede) für 0,5 kg M. 1,30
2. bei Rot- und Damwild (mit Dede) für 0,5 kg M. 1,10
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) für 0,5 kg M. 1,15
b) bei Tieren im Gewicht bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg M. 0,95
b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg M. 0,95
4. bei Hasen, das Stück M. 5,25
5. bei wilden Kaninchen, das Stück M. 1,50
6. bei Fasanen a) Hähne, das Stück M. 4,50 b) Hennen, das Stück M. 3,50

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke, versetzten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes teils des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Dede oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III, Ziffer 1-3 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

- 1. bei Rehwild (mit Dede) für 0,5 kg M. 1,45
2. bei Rot- und Damwild (mit Dede) für 0,5 kg M. 1,25
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) a) bei Tieren im Gewicht bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg M. 1,30
b) bei Tieren über 35 kg Gewicht für 0,5 kg M. 1,10
4. bei Hasen, das Stück M. 5,75
5. bei wilden Kaninchen, das Stück M. 1,75
6. bei Fasanen a) Hähne, das Stück M. 4,95 b) Hennen, das Stück M. 3,85

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 10. September 1917) vom Jagdberechtigten erworbene Wild

- a) innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungsstufen,

außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 lieferten Kommunalverbänden ausschließlich der Frachtkosten von der Beförderung bis zu der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Wildes an Kleinhandeler den vorgenannten Preisen aufzulegen sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbeziehung und Verteilung erscheidende Unkosten Zuschläge erheben:

- bei Hasen für das Stück M. 0,20
bei Kaninchen, für das Stück M. 0,10
bei Fasanen, für das Stück M. 0,15
bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg M. 0,10

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestelle oder durch Kleinhandeler folgende Preise nicht überschritten werden:

- 1. bei Rehwild a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg M. 2,75
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg M. 1,85
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg M. 0,90

- 2. bei Rot- und Damwild a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg M. 2,35
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg M. 1,65
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg M. 0,70

- 3. bei Wildschweinen A) bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg M. 2,75
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg M. 1,95
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg M. 1,—
B) bei Tieren über 35 kg a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg M. 2,25
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg M. 1,65
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg M. 1,—

- 4. für Hasen a) mit Balg, das Stück M. 6,25
b) ohne Balg, das Stück M. 6,—

- 5. bei wilden Kaninchen a) mit Balg, das Stück M. 2,—
b) ohne Balg, das Stück M. 1,95

- 6. bei Fasanen a) Hähne, das Stück M. 5,50
b) Hennen, das Stück M. 4,80

VI.

Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefern den Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhandeler folgende Preise nicht überschritten werden:

- 1. bei Rehwild a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg M. 2,90
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg M. 1,95
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg M. 1,—

- 2. bei Rot- und Damwild a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg M. 2,50
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg M. 1,75
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg M. 0,80

- 3. bei Wildschweinen A) bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg M. 2,90
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg M. 2,10
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg M. 1,10
B) bei Tieren über 35 kg a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg M. 2,40
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg M. 1,75
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg M. 1,10

- 4. bei Hasen a) mit Balg, das Stück M. 6,80
b) ohne Balg, das Stück M. 6,55

- 5. bei wilden Kaninchen a) mit Balg, das Stück M. 2,15
b) ohne Balg, das Stück M. 2,10

- 6. bei Fasanen a) Hähne, das Stück M. 6,—
b) bei Hennen, das Stück M. 4,75

V.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 8. 10. 17 werden die bisherigen Kranenarbeiten aufgeschoben, künftig am 10. und am 25. eines jeden Monats den Bedarf an Eiern für die Kranen für die folgende Monatschiffte unter Angabe der Zahl der Kranen im Stadt-Ernährungsamt, Marktstr. 22, schriftlich anzumelden. Die Anmeldung für die Zeit vom 1. bis 15. 11. 17 hat nunmehr binnen drei Tagen zu erfolgen.

Eine direkte Bestellung durch die Provinzialstelle Magdeburg findet nicht mehr statt; Anmeldungen bei dieser werden daher nicht berücksichtigt.

Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslöcher Anfangs November 1917.

Anfangs November 1917 findet eine Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslöcher im Stadtfreie Halle statt. Mit der Durchführung der Zählung ist das Statistische Amt der Stadt Halle beauftragt. Das Personal derselben sowie freiwillige Helfer, die sich zur Verfügung stellen möchten, werden in der Zeit vom Anfangs November bis 15. November 1917 die erforderlichen Nachfragen bei den Hausbesitzern oder ihren Stellvertretern halten. Es wird gebeten, den mit dieser Aufgabe betrauten, mit einem Ausweis versehenen Personen, bereitwillig und genau Auskunft nach dem Stand vom 1. November 1917 zu geben.

Die Zählblätter werden von den Zählern selbst ausgefüllt. Die Angaben werden nur zu statistischen Zwecken verwendet.

An alle Haushaltungen!

Da die Zufuhr von Kohle seit der veranordneten Woche neu bewirtschaftet abgenommen hat, wird unsere Bekanntmachung vom 18. Oktober - Erlaubnis zur Ausführung einer zweiten Verteilung - hiermit wieder aufgehoben. Es bleibt also nach wie vor verboten, einen Haushalt mehr als einmal 20-25 Ztr. Kohle auf Jahresbasis zu liefern.

Verkehr mit Kleie.

Die am 18. Oktober 1917 vom Bundesrat beschlossene Verordnung über Kleie aus Getreide beruht auf § 55 der Reichsgetreideverordnung. Sie behandelt zunächst den Verkehr mit Kleie, die beim Ausmalen des Getreides der Reichsgetreidekassen, den Betriebsmahlmüllern und der Mälzereiindustrie anfällt, und überträgt die Preisfestsetzung hierfür dem Reichsanwalt. Ferner trifft sie Bestimmungen über den Verkehr mit jener Kleie, die den Kommunalverbänden und den Selbstverwaltungen aufsteht und diesen auf Verlangen zurückzugeben ist. Eine ergründete Beschriftung steht noch die Kleie, die sonstige in den Verkehr gebracht wird. Für Strafrecht, die sich aus der Übernahme der Kleie durch die vom Reichsanwalt bestimmte Stelle ergeben, ist ein schiedsgerichtliches Verfahren vorgesehen; das Schiedsgericht wird von den Bundesratsmitgliedern bestellt. Als Schiedsgericht wird, wie bisher, die Preisvereinbarung der deutschen Handelskammer bestimmt. Für die Abgabe der Kleie aus Brotgetreide an die Kommunalverbände sind die bisher geltenden Grundätze wieder vorgesehen. Diese bieten einen wirtschaftlich gerechtfertigten Ausgleich zwischen den Besitzern mit größtem Brotgetreide und den Verbrauchergruppen an Brotgetreide. Entscheidend für die Preisfestsetzung der Kleie außer zur Verfüterung in der eigenen Wirtschaft in Zukunft nur mit Genehmigung der Reichsanwaltschaft oder durch die Bundesratmiltungsmitteln mit anderen Stoffen vermischt werden.

Verkehr mit Futter.

Amlich wird uns mitgeteilt: Der Bundesrat hat unter dem 17. Oktober 1917 eine Verordnung erlassen, die die Vorschriften, die für den Futterverkehr im Betriebsjahr 1916/17 gelten, mit kleinen Veränderungen auf die neue Futterwirtschaft ausdehnt. Einer neuen Verordnung bedürfen die Preise für Rohwaid und Soja, auf 2,50 M., für den Zentner festgesetzt, die sich aus der Berechnung milteln. Der Rohwaid der Preis ist frei Magdeburg für 50 Sa. auf 23 Mark, der Verbrauchsdpreis ab Magdeburg auf 36 Mark für den Zentner festgesetzt worden.

Lokaler Teil.

Gründung eines Verbandes der Jugendgerichtshilfen in der Provinz Sachsen.

Man schreibt uns: Die Straflosigkeit der Jugendlichen nimmt in erschreckender Höhe zu. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Mangelnde Aufsicht und Erziehung in Schule und Haus, unerschütterlich hoher Lohn mit dem die Jugendlichen noch nicht recht umgehen wissen und der ihnen deshalb so oft zum Verderben wird, Zinsgefelleitwerden in Vertrauensposten, für die die Kinder noch nicht den genügenden sittlichen Halt besitzen, das sind einige der Begleiterscheinungen des Krieges, die die Steigerung der Jugendkriminalität bedingen. Sie droht bereits zu einer Gefahr für unser Vaterland zu werden, so daß es an der Zeit ist, mit allen Kräften das Uebel zu weiden. Aus dieser Erkenntnis hat die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin auf ihrer Kriegstagung im April dieses Jahres einen „Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“ ins Leben gerufen, dem sich eine entsprechende Organisation in allen Provinzen und Landesteilen anschließen soll, damit überall die Arbeit der Jugendgerichtshilfe wirksam zur Durchführung gebracht werde; damit vor allem durch die gegenseitige Anregung und den Austausch der Erfahrungen die wichtigsten Bestrebungen immer mehr vertieft und ausgebaut werden. Auch in unserer Provinz haben bereits eine Reihe von Vereinen Jugendgerichtshilfe getrieben. Sie sind mit geladenen Vertretern aus allen Teilen unserer Provinz am Sonntag, den 21. Oktober, zu einer gemeinsamen Versammlung in Halle zusammengetreten, auf der die Gründung eines Provinzialverbandes mit Halle als Vortort beschlossen wurde. Zum Vorsitzenden wurde Gd. Konstitutorialrat Dr. Feine - Halle, zum Schriftführer Rektor Tage - Halle und Schachmeister Kreisjugendinspektor Witt - Merseburg gewählt. Den genannten Herren wurde aufgetragen, die weitere Organisation in die Hand zu nehmen. In Vereinen haben sich bisher angegeschlossen Wittenberg, Erfurt, Halle, Magdeburg, Merseburg und Mühlhausen. Der Oberpräsident Erzengel von Hugel war persönlich erschienen, um seine Zustimmung zu der Gründung des Provinzialverbandes zum Ausdruck zu bringen und seine tatkräftige Unterstützung in Aussicht zu stellen.

Die Luther-Gedächtnis-Ausstellung.

in der Moritzburg hat eine Reihe wertvoller Schaumünzen aus dem höchsten Museum zu Magdeburg erhalten und neu angeordnet. Die Münzen zeigen sämtlich den Kardinal Albrecht, Erzbischof von Magdeburg, als Kaiserlicher Kirchenfürst. Die Ausstellung hat diesem großen Gegner Luthers einen besonders großen Platz eingeräumt, weil Kardinal Albrecht längere Zeit in Halle lebte und mit Luther manchen weltgeschichtlichen Schriftwechsel gepflegt hat. Die Ausstellung ist täglich geöffnet; wochentags 10 bis 4 Uhr, Sonntags 11-4 Uhr. Der Eintritt ist stets frei.

„Dank Vorstuf!“

land in Apollontheater am Dienstag vor ausverkauften Hause unter hochgeleiteten Anhaltern seine Eröffnungsführung durch den Gebieter Herr Feld-Geselle. Ein „Ball der bösen Buben“ bildet den ergründlichen Mittelpunkt, um den die in ihrer Art unerreichte Komik Anton Herrfelds und Ferdinand Gründers in den händigen Wettstreit mit allen anderen Kräften der vorzüglichen Schauspielergesellschaft die Ranken des Humors nimmer müde schlingt. Und der Erfolg ist ihnen über!

Das unfehlbar wirkende Spiel der Verwandlungen schafft der Querschnitts der Heltterist immer profunder Grund zum Staunen. Mit den Szenen hängen sich die Witzworte, die künftigen Begegnungen. Nichts fehlt dem Jag der Fröhlichkeit, die unerschütterlich anhaltend. Bis schließlich alles lacht, lacht und nochmals lacht! Wer sollte denn auch solchem Aufgabel von Komik widerstehen?

Amtlliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Wein, Spirit. und Schnapen auf den Jahrmärkten dieselbe Anwendung finden, wie im sonstigen geschäftlichen Verkehr.
Der Bezug und die Verabfolgung der unter die Bestimmungen fallenden Waren darf daher auch dort nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Beweisschein erfolgen.
Zusammenfassungen unterliegen außer sonstigen Maßnahmen der Befristung des Verkehrs und unter Umständen auch des Rückens.
Halle, den 20. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Untern 7. September 1917 ist von hier aus veröffentlicht worden, daß der Danesmann Paul Segner, Sophienstraße 41, wegen höchstverleiblicher für Kirchengel. 100 Mark befristet worden ist. Diese Bekanntmachung beruht auf einer irrtümlichen Mitteilung von der biesigen Amtsanwaltschaft, weil der Handelsmann Segner in der besagten Sache noch nicht endgültig befristet worden ist.
Halle, den 19. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen die Händlerin Julie Schütte geb. Böbe aus Halle, Wühlbera 4 durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 13. 9. 1917, wegen höchstverleiblicher für Kirchengel. 100 Mark befristet worden.
Halle, den 19. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Gegen die Händlerin Ida Jähnert geb. Westgraf aus Halle, Mittelstraße 5, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 18. September 1917, wegen verweigerter Abgabe von Weischof, eine Geldstrafe von fünfzehn Mark oder fünf Tage Haft festgesetzt worden.
Halle, den 19. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen den Proturijalen Paul Matzfeld in Halle, Landwehrstraße 7, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 23. September 1917, wegen übermäßiger Preisforderung, Bezahrens gegen die Verordnungen vom 23. Juli 1915 und 23. März 1916, eine Geldstrafe von 1500 — eintausendhundert — Mark oder einhundert Tage Gefängnis festgesetzt worden.
Halle, den 19. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen die ledige Ida Engler in Halle, Große Golestr. 35, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 13. September 1917, wegen höchstverleiblicher von Birnen und Nüchtersäften eines Schlichtens eine Geldstrafe von fünfundsamantia Mark oder fünf Tage Gefängnis festgesetzt worden.
Halle, den 19. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Gegen die Handelsfrau Emilie Mark geb. Kirßen aus Halle, Friederichstraße 18, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 6. September 1917, wegen übermäßiger Preisforderung, eine Geldstrafe von samantia Mark oder vier Tage Gefängnis festgesetzt worden.
Halle, den 19. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ersten Amtsanwalts ist gegen den Handelsmann Otto Bärberer aus Halle, Röntgenstraße 5, durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 17. September 1917, wegen übermäßiger Preisforderung für Weischof, eine Geldstrafe von fünfanta Mark oder zehn Tage Gefängnis festgesetzt worden.
Halle, den 19. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Prof. Frese hält bis zum 12. Nov. täglich vorm. 10-12 Uhr in seiner Wohnung Mühweg 45 **Sprechstunde ab.**

Familien-Nachrichten.

Unser lieber, unvergesslicher Junge, unser und der Grosseltern Stolz und Freude, der **Vorschüler Emil Noack**

wurde uns am Dienstag früh in Weissenfels auf dem Wege zur Schule durch Unglücksfall für immer entrisen.

Bahnhof Corbetha, den 24. Okt. 1917. in tiefstem Schmerz

Familie Noack.

Die Beerdigung findet voraussichtlich am Sonnabend nachmittag auf dem Nordfriedhof in Halle statt.

Nachruf.

Pötzlich und unerwartet starb diese Nacht 1 1/2 Uhr unser lieber Herzensjunge, unser einziger Sohn und Brüdchen, unser kleiner

Bubi,

der Sonnenschein des Hauses, im zarten Alter von 1 1/2 Jahren.

Dies zeigen an in tiefem Schmerz mit der Bitte um stillies Beileid

Paul Leuschner und Frau nebst Tochter. Unterplan II.

Deinem Vater sein Stolz, deiner Mutter ihr Glück, Wie kehrt du, lieber Bubi, zu uns zurück

Über Land und Meer
Dochste Nachrichten-Zeitung
Halle, A. G., 1916-1917
Der Jahrgang 1916/17 bringt den großen Namen von **Georg Engel: Die Herrin und ihr Knecht**, zahlreiche Romane und Erzählungen erster Ranges, fortlaufende Schilderungen der kriegerischen Ereignisse, belehrende und unterhaltende Skizzen etc.
Prüfung: **Widerspruch** Abkennnis bei allen Buchhandlungen und Buchverlagen. Probe-Nummer durch jede Buchhandlung oder von der Direktion: **Verlagsgesellschaft in Stuttgart.**

Das folgende **Rosett's** empfiehlt
H. Schneerack, Gr. Steinstr. 84

Am 22. Oktober verschied der **Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat Herr Regierungspräsident a. D.**

Nikolaus v. Werder

zu Sagisdorf. Durch sein Hinscheiden ist unserer Gesellschaft ein hochverehrtes Mitglied des Aufsichtsrates genommen. Wir verlieren in dem Verstorbenen einen aufrichtigen Gönner und Berater, dessen Andenken wir stets in hohen Ehren halten werden.

Aufsichtsrat und Vorstand

der **Halleschen Bahn- und Terrain-Gesellschaft.**

Wir haben einen schmerzlichen Verlust erlitten. Am 22. Oktober starb nach längerem Leiden der **Königliche Regierungspräsident a. D., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Mitglied des Abgeordnetenhauses**

Herr Nikolaus von Werder

Ehrenritter des Johanniter-Ordens und Ritter anderer hoher Orden.

Stets gern zur Mitarbeit bereit und bestrebt, wo immer er nur konnte mit seinen reichen Erfahrungen zu nützen, hat er in den vielen Jahren der Zugehörigkeit zu unserem Aufsichtsrat an dem Ausbau unserer Gesellschaft mitgearbeitet und unserer Gesellschaft immer eine treue Anhänglichkeit bewiesen.

Wir werden sein Andenken in hohen Ehren halten.

Halle (Saale), den 23. Oktober 1917.

Hallesche Pfännerschaft Aktiengesellschaft.

Dr. Heinrich Lehmann, Vorsitzender des Aufsichtsrats. Zall, Generaldirektor.

Unser lieber Bruder, Schwager und Onkel

Oskar Drescher

Landsturmann in einem Infanterie-Regiment

38 Jahre alt, ist am Montag mittag seinen im Felde erhaltenen schweren Verwundungen im städtischen Krankenhaus zu Köln-Mülheim erlegen.

In tiefer Trauer

Familie **Carl Drescher**, Boragk, Familie **Alfred Drescher**, Halle a. S.

Beerdigung findet nach erfolgter Ueberführung in Rollsdorf in aller Stille statt.

Heute früh verschied sanft nach kurzem schweren Leiden unsere innigstgeliebte, treusorgende Mutter als Grossmutter

verw. Frau Professor Dr.

Ella Werther

geb. Rhenius

Im 64. Lebensjahre.

Halle, Berlin, Essen, den 23. Oktober 1917.

Erich Werther, Hans und Denis Werther, Willy und Gertrud Wurfachmidt geb. Werther, **Martin und Elae Werher.**

Die Beerdigung findet dem Sinne der Verstorbenen gemäss in aller Stille statt.

Verloren

30 Mk. Belohnung. Einmalige Belohnung auf dem Wege zu beschaffen. Späterhin u. Karst. wird gegeben ab u. g. Hr. i. Waren- und u. Gumbach.

Verloren

eine odere Damenuhr. Gegen Belohnung abzugeben. Prandauerstr. 19, II rechts.

Vermischtes

Elektrot. Material

H. G. Z. Z. S. A. Zinklitze Z. F. A. in großen Mengen sofort lieferbar. Verlangen Sie Preisliste. Willy H. es, Stuttgart, Replestr. 26.

Sägeespäne

zum Einbreuen empfiehlt laufend in Waggons abzugeben **Otto Demhardt, Borna (Bezirk Leipzig), Telefon Str. 21.**

EwaldSchellenbeck Süb. Anhalt-Bad. Eisenindustrie- und Eisenfabrik Tel. 3095 Halle a. S. Harz, 27.

Obst fehlt.

Starke, bereits tragbare Zwergobstbäume, Pyramiden, Spalier-, Buschbäume, Schnurbäume gegen sogleich reiche Ernte! Wir empfehlen davon grosse Vorräte in besten Massenertragssorten. Das gleichen Apfel- u. Birnen-, Hochstämme, Alleenbäume, Ziersträucher, Prachtrosen. Verlangen Sie Preisliste Nr. 23 unsonst von **Dr. E. Ponicke & Co. m. b. H.** Delltsch, Obstbaumschule.

Schluss

der **Anzeigen-Annahme** vom 11. bis 10 Uhr. Der Verlag.

DreifüÙe

Lederpfeifenpfeifer empfiehlt **C. Müller Nachf.** Leipzigerstr. 66.

Lampen u. Zubehör

für Gas und Elektrisch. **Kurt Lützenberg,** Gr. Steinstraße 11, Tel. 4025. Kein Laden. Verkauf im Fabriklokale, Holzgasse.

Min-Untersuchung,

chemische u. mikroskopische **Prüfung von Auswurf** auf Tuberkelbazillen. erteilt, einmündlich und billig. **Speziallabor C. Krüger,** Königsstr. 24 Ecke Mülberstr.

Haar (Sarg) sehr u. Hausstärke können Sie meine weiche Sportkragen, Servietten, Hemden tragen.

O. Plänckenstein,

Leipziger Str. 71. Gr. Steinstr. 36.

Glückstrümpfe

billig in Kaufhaus **H. Elkan,** Leipzigerstr. 67.